

4. Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Bahnstrecken, welche von ausländischen Bahnbewirtschaftungen betrieben werden, können Ausnahmen von dieser Signalordnung von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewilligt werden.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

v. Boetticher.